

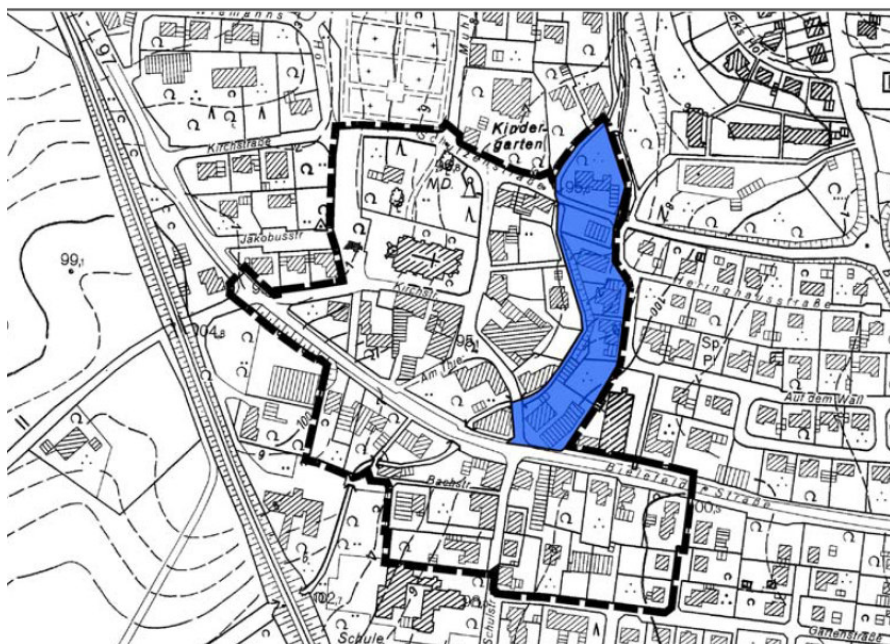
Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Akz.: 61 26 12

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Ortskern Glane“, Teil A

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 88 „Ortskern Glane“, Teil A bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Kern des Ortsteils Glane. Neben dem Thieplatz und der Jakobuskirche sind die umliegenden Straßen „Kirchstraße“, „Am Thie“ sowie Teile der „Schützenstraße“ und der „Bielefelder Straße“ und die angrenzenden Siedlungsstrukturen enthalten. Nach der Aufnahme des Ortsteils Glane in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen ist eine Dorferneuerungsplanung entstanden, die auf eine integrierte ländliche Entwicklung abzielt. Die besonderen Merkmale des Ortes, z. B. die ortsbildprägenden Bausubstanzen, sollen erhalten, gefördert und der Charakter Glanes gewahrt werden. Hierzu dienen auch die Festsetzungen in der betreffenden Bauleitplanung.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 88 „Ortskern Glane“, Teil A und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 9 vom 15.05.2017 ist der Bebauungsplan Nr. 88 „Ortskern Glane“, Teil A gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft getreten.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. beachtliche Mängel nach § 214 Abs. 3 Baugesetzbuch des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie dem Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bad Iburg, den 22.05.2017

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Annette Niermann